



Bezirksausschuss des 06. Stadtbezirkes
- Sendling –
Vorsitzender Herr Markus Lutz
Meindlstr. 14
81373 München

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum
16.09.2024

Verkürzung des linken Parkstreifens auf der Brudermühlstraße Nr. 48/50

BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 06822 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkes 06 – Sendling vom 01.07.2024

Sehr geehrter Herr Lutz,

mit dem im Betreff genannten Antrag wurde das Mobilitätsreferat gebeten, im Zufahrtsbereich der Anwesen Brudermühlstraße 48 /50 die Übersichtlichkeit durch Verkürzung des linken Parkstreifens zu verbessern und einen weiteren Baum zu pflanzen.

Nach Prüfung des Anliegens können wir Ihnen unter dem Aspekt der Verkehrssicherheit Folgendes mitteilen:

Die Brudermühlstraße ist eine vorfahrtsberechtigende Straße. Die Tiefgaragenzufahrten zu den Anwesen der Hausnr. 48/50 sind hier auf Bezug der Vorfahrtsregelung untergeordnet.

Der betreffende Zufahrtsbereich ist auf einer Länge von über 14 m aus Gründen der Verkehrssicherheit bereits mit einem absoluten Haltverbot (Z. 283) beschildert. Die größere Zufahrt kann beim Ausfahren genutzt werden, um eine bessere Sicht auf die Straße zu gewährleisten. Durch die größere Breite und Tiefe der Zufahrt kann der Fahrer das herannahende Verkehrsgeschehen früher erkennen und somit sicherer in den Verkehr einfädeln. Insbesondere bei viel befahrenen Straßen oder bei unübersichtlichen Kreuzungen ist dies von Vorteil, um Unfälle zu vermeiden.



Die örtliche Polizeiinspektion 15 teilte aktuell auf Nachfrage mit, dass keine Auffälligkeit oder erhöhte Gefahrenlage an der Örtlichkeit besteht. Aus Sicht der Polizei liegen keine Gründe vor, die dort die Verkehrssicherheit beeinträchtigen. Auch die Unfallstatistik ist unauffällig. In den letzten fünf Jahren erfolgte kein Unfall mit einem ausfahrenden Fahrzeug.

Der Zufahrtsbereich lässt somit keine Anhaltspunkte erkennen, dass unter Berücksichtigung der derzeitigen Parkordnung eine Gefahr für Verkehrsteilnehmer davon ausgeht.

An der Einmündung Esswurmstraße in die Brudermühlstraße lag eine Unfallhäufungsstelle vor. Aus Gründen der Verkehrssicherheit wurden dort Gehwegnasen baulich angelegt, um hier bessere Sichtbeziehungen herzustellen. Sowohl die Esswurmstraße als auch die Brudermühlstraße sind öffentlich gewidmeter Straßengrund. Der Einmündungsbereich ist vom öffentlichen Verkehr stark frequentiert. Bei der Zufahrt zu den Anwesen 48/50 in der Brudermühlstraße handelt es sich um Privatgrund.

Um das Allgemeininteresse zu gewährleisten, gibt es bei Straßeneinmündungen oft spezielle Verkehrsregelungen und Straßenmarkierungen, um die Sicherheit und den Verkehrsfluss aufrecht zu erhalten. Bei Zufahrten von Privatgrund hingegen sind diese Maßnahmen weniger ausgeprägt, da hier vorrangig die Interessen des privaten Grundstückseigentümers berücksichtigt werden.

Insgesamt kann man sagen, dass bei Straßeneinmündungen das öffentliche Interesse an der Sicherheit und der Verkehrsregelung höher gewichtet wird als bei Zufahrten von Privatgrund.

Im Übrigen ist an unübersichtlichen Stellen mit gebotener Vorsicht auszufahren (ggf. Schrittgeschwindigkeit) vgl. § 8 Abs. 2 StVO.

Im Gesamtergebnis bleibt festzuhalten, dass für den Zufahrtsbereich der Anwesen 48/50 in der Brudermühlstraße keine Rechtsgrundlage besteht, um eine verkehrliche Maßnahme anzuordnen. Eine Verkürzung des Parkstreifens an der Nordseite der Brudermühlstraße, östlich der genannten Zufahrt ist somit nicht möglich.

Der Antrag des Bezirksausschusses ist mit den Ausführungen geschäftsordnungsmäßig behandelt.

Mit freundlichen Grüßen

MOR-GB 2.21